

Anlage: **St. Gallen-Altenrhein**

SG-1

Teilnetz: Regionalflugplatz

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: St. Gallen
- Perimetergemeinde: Thal
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Eggersriet, Heiden, Lutzenberg, Rheineck, Rorschacherberg, St. Margrethen, Thal, Wolfhalden
- Gemeinde mit Lärmbelastung: Thal
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 28 400 (2011–14)
 - max. 10 Jahre: 29 269 (2006)
 - Datenbasis LBK: 40 000
 - Potential SIL: 36 500

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Flugfeld seit 1926 in Betrieb, Linienverkehr seit 1985 (Hauptdestination Wien).

Gewerbsmässiger Luftverkehr (Linien-, Charter-, Transport-, Rund- und Arbeitsflüge) und nichtgewerbsmässiger Luftverkehr (Motor-, Helikopter- und Segelflug, Aus- und Weiterbildung in allen Sparten, Fallschirmsport, Werkflüge für Hersteller- und Unterhaltsbetriebe).

Stand der Koordination:

Der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein wird nach den Bestimmungen im Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich von 1991 über die Auswirkungen des Betriebs bestehender grenznaher Flugplätze, der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung von 1992 und deren Ergänzungen sowie dem bestehenden Betriebsreglement betrieben. Dieser Betrieb soll grundsätzlich im bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Den bilateralen Abkommen entgegenstehende Festlegungen stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung dieser Abkommen.

Verweis:

Teilnetz Regionalflugplätze III – B2

Grundlegendokumente:

- Staatsvertrag Schweiz–Österreich vom 23.07.1991
- Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag vom 19.03.1992
- Betriebsbewilligung vom 20.01.1981 (Stand 27.03.1996)
- Betriebsreglement vom 23.02.2010
- Lärmbelastungskataster (LBK) 1994
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 28.02.2013
- Koordinationsprotokoll vom Februar 2007

Nach Luftfahrtgesetz erfordert der Betrieb von Linienverkehr eine Betriebskonzession. Im Konzeptteil des SIL ist festgesetzt, dass der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein zu konzessionieren ist, wenn der Linienverkehr ausgebaut wird. Die Flugplatzhalterin hat ein Projekt erarbeitet, das eine massvolle Ausdehnung des Flugbetriebs mit verstärktem Linienangebot vorsieht.

In der Schweiz konnte zu diesem Projekt auf Behördenebene ein Konsens gefunden werden. In diesem Sinne sind Funktion und Entwicklung des Flugplatzes mit den Zielen und Vorgaben der kantonalen und regionalen Richtplanung abgestimmt. Der Betrieb und die Infrastruktur des Flugplatzes sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzielen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Dieser Konsens besagt, dass dem Linien-, Charter- und Geschäftsreiseverkehr ein massvolles Wachstum ermöglicht werden soll. Gegenüber dem übrigen Luftverkehr (fliegerische Aus- und Weiterbildung, Flugsport) sei diesem Verkehr Priorität einzuräumen. Die Entwicklung des Betriebs sei durch die im SIL festgesetzten Lärmkurven zu begrenzen, Erleichterungen nach Lärmschutzverordnung (LSV) seien nicht zu gewähren. Zusätzlich sei die Zahl der Flugbewegungen auf jährlich 36 500 zu beschränken. Schliesslich beinhaltet der Konsens eine nach Wochentagen und Verkehrsarten differenzierte Festlegung der Betriebszeiten, die einerseits den Interessen des Flugplatzes besser entgegenkommt, andererseits auf die Bedürfnisse der Umgebung Rücksicht nimmt.

Im Zusammenhang mit dieser betrieblichen Entwicklung sind verschiedene Anpassungen der Infrastruktur geplant, um die Zuverlässigkeit des Flugbetriebs zu verbessern. Unter anderem ist eine Verlängerung der Piste im Osten vorgesehen (Ausrollweg für Landungen von Westen, Drehplattform und Sicherheitsfläche). Die nutzbare Pistenlänge und damit die Grösse der einsetzbaren Flugzeuge würden dabei nicht verändert. Eine solche Pistenanpassung würde eine neue Linienführung der bestehenden Strassenzufahrt zur Kläranlage am Rhein erfordern.

Das Land Vorarlberg und die betroffenen österreichischen Gemeinden haben sich an den Koordinationsgesprächen beteiligt. Die österreichischen Behörden lehnen die von schweizerischer Seite angestrebte betriebliche Entwicklung und die damit verbundene Konzessionierung des Flugplatzes ab; am geltenden Staatsvertrag und an der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung sei grundsätzlich festzuhalten. Im Rahmen einer Gesamtlösung sind sie allenfalls bereit für ein Entgegenkommen bei den Bestimmungen zu den Betriebszeiten des Linien- und Geschäftsreiseverkehrs und der Lärmbeurteilung.

Vor diesem Hintergrund soll auf die Einleitung eines Verfahrens zur Konzessionierung bis auf Weiteres verzichtet werden. Die Konzessionierung ist bei einem Ausbau des Linienverkehrs zwar mittel- bis langfristig anzustreben, soll aber einvernehmlich mit Österreich erfolgen.

F E S T L E G U N G E N	F	Z	V
<p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein soll die Anbindung der Ostschweiz und des benachbarten Auslandes an den nationalen und internationalen Luftverkehr sicherstellen. Priorität haben der Linien, Charter- und Geschäftsreiseverkehr. Er bietet eine Infrastruktur an, die dieser Funktion und dem internationalen Standard entspricht. Soweit innerhalb der festgelegten Entwicklungsgrenzen Spielraum besteht, dient der Flugplatz auch der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie dem Flugsport.</p> <p>Der Flugplatz ist eine Anlage von regionaler Bedeutung. Seine Entwicklung richtet sich nach dem regionalwirtschaftlichen Bedarf. Sie ist durch das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt, es werden keine Erleichterungen nach Lärmschutzverordnung (LSV) gewährt.</p> <p>Der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein ist ein privates Flugfeld. Bei einem Ausbau des Linienverkehrs ist er zu konzessionieren, was nur im Einvernehmen mit Österreich erfolgen soll.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Flugplatz wird im bisherigen Rahmen weiterbetrieben. Grundlagen sind die Bestimmungen im Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich von 1991, in der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung von 1992 sowie im bestehenden Betriebsreglement.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Mittelfristig sollen die Voraussetzungen für einen massvollen Ausbau des Flugbetriebs mit verstärktem Linienangebot geschaffen werden. Die Schweiz führt dazu das Gespräch mit den zuständigen Behörden Österreichs weiter.</p> <p>Bei einem solchen Ausbau ist die Zahl der Flugbewegungen auf jährlich 36 500 begrenzt. Für Linien- und Charterflüge (Flüge nach Instrumentenflugregeln IFR) sind die Betriebszeiten auf 6 bis 22 Uhr (Montag bis Samstag) und 7.30 bis 22 Uhr (Sonntag) zu beschränken. Für den Verspätungsabbau sind bei Linienflügen Ausnahmebewilligungen bis 23 Uhr möglich. Für den Geschäftsreiseverkehr sind die Betriebszeiten auf 6.30 bis 22 Uhr (Montag bis Freitag), 7.30 bis 22 Uhr (Samstag) und 10 bis 22 Uhr (Sonntag) zu beschränken. Bei der allgemeinen Luftfahrt sind die bisherigen Betriebszeiten weiterzuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • • • • 	<ul style="list-style-type: none"> • • 	

	F	Z	V
<p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal einschliesslich den Flächen für künftige Hochbauten und Abstellflächen nördlich der Piste und der Fläche für die im Zusammenhang mit einem Ausbau des Flugbetriebs geplante Verlängerung der Piste im Osten (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p>	•		
<p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung. Die entsprechende Festlegung der zulässigen Lärmbelastung nach Lärmschutzverordnung (LSV) erfolgt im Rahmen der Genehmigung des geplanten Ausbaus des Flugbetriebs. Bis dahin richtet sich die Ermittlung der Lärmbelastung nach den Bestimmungen der LSV, die ermittelte Lärmbelastung ist in einem Lärmbelastungskataster (LBK) festzuhalten.</p>	•		
<p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p>	•		
<p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das Vorgehen zur Umsetzung fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen. Massnahmen für die Behebung allfälliger Konflikte zwischen dem Flugverkehr und den umgebenden Vogelschutzgebieten sind beim geplanten Ausbau des Flugbetriebs zu prüfen und umzusetzen.</p>	• • •		
<p>Erschliessung: Die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen auf dem Flugplatz sind nach Möglichkeit so zu treffen, dass die Strassenerschliessung über die bestehende Staatsstrasse am westlichen Pistenkopf jederzeit ungehindert befahrbar bleibt. Bis zu einer Realisierung der Pistenverlängerung im Osten bleibt die Zufahrt zur Kläranlage am Rhein ungehindert befahrbar.</p>	• •		

E R L Ä U T E R U N G E N

Betriebskonzession, Zusammenarbeit mit Österreich:

Der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein ist in der Schweiz der einzige Regionalflugplatz mit Linienverkehr im Status eines privaten Flugfelds. Nach Luftfahrtgesetz (Art. 36a) ist für Flugplätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, eine Betriebskonzession erforderlich. Eine massvolle Entwicklung des Betriebs wird angestrebt. Namentlich sollen Infrastruktur und Betriebszeiten besser auf die Ansprüche des Linien-, Charter- und Geschäftsreiseverkehrs ausgerichtet werden (Wirtschaftlichkeit, Pünktlichkeit und Sicherheit). Die Flugplatzhalterin hat ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet, zu dem in der Schweiz auf Behördenebene ein Konsens gefunden werden konnte, der auch die Konzessionierung des Flugplatzes umfasst.

Das Land Vorarlberg und die betroffenen österreichischen Gemeinden wollen an den Bestimmungen im Staatsvertrag vom 23.7.1991 und in der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung vom 19.3.1992 grundsätzlich festhalten. Im Rahmen einer Gesamtlösung könnten sie allenfalls Hand bieten für eine moderate Anpassung der Betriebszeiten des Linien- und Geschäftsreiseverkehrs und etwas mehr Flexibilität bei der Lärmbeurteilung. Eine weitergehende betriebliche Entwicklung im Sinne des schweizerischen Konsenses und eine Konzessionierung des Flugplatzes lehnen sie ab. Das Gespräch mit den österreichischen Behörden soll jedoch weitergeführt werden.

Zweckbestimmung, Betrieb:

Die Organisation und die konkrete Ausgestaltung des Betriebs erfolgt im Betriebsreglement. Namentlich werden die auf dem Flugplatz zugelassenen Flugverkehrsarten einschliesslich der Prioritätenordnung, die Flugbetriebszeiten sowie die An- und Abflugverfahren im Detail festgelegt. Für die Änderung des Betriebsreglements im Hinblick auf den geplanten massvollen Ausbau des Flugbetriebs mit verstärktem Linienangebot bilden die im Koordinationsprotokoll vom Februar 2007 getroffenen Vereinbarungen die Grundlage.

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Dieser umfasst die Hauptpiste, die Graspiste und die Rollwege einschliesslich dem Areal für die geplante Pistenverlängerung im Osten (inkl. Sicherheitsabstände und Navigationshilfen) sowie die Hochbauten und Betriebsflächen einschliesslich Erweiterungsflächen nördlich den Pisten. Der Weiterbestand des Seeuferwegs zwischen Altenrhein und Speck ist gewährleistet.

Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Thal. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität.

Mit der geplanten Pistenverlängerung (Ausrollweg für Landungen von Westen, Drehplattform und Sicherheitsfläche) sowie verschiedenen Anpassungen bei den Navigationshilfen (Erneuerung Instrumentenlandesystem ILS) und Befeuerungsanlagen sollen die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Flugbetriebs verbessert werden. Die nutzbare Pistenlänge und damit die einsetzbaren Flugzeugtypen bleiben unverändert. Die Projekte sollen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Flugbetriebs weiterverfolgt werden.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Zuständiges Bundesamt:
Bundesamt für Zivilluftfahrt
(BAZL), 3003 Bern

Flugplatzhalter:
Airport Altenrhein AG
Flughafenstrasse 11
9423 Altenrhein

Lärmbelastung:

Das Gebiet mit Lärmbelastung definiert die mögliche Entwicklung des Flugbetriebs, in dem die «zulässigen Lärmimmissionen» (die gemäss LSV Art. 37a im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens festzuhalten sind) dieses Gebiet nicht überschreiten dürfen. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Überprüfung der Lärmkurven erforderlich.

Dem Gebiet mit Lärmbelastung liegt die Lärmberechnung vom Februar 2005 zugrunde (Prognosezustand 2020). Diese Berechnung beruht auf den Annahmen zum geplanten Ausbau des Flugbetriebs mit einer jährlichen Flugbewegungszahl von 36 500, wovon 7000 Flugzeuge >8,6 t (Grossflugzeuge gemäss Definition LSV). Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV). Der bestehende Lärmbelastungskataster (LBK) von 1994 umschliesst ein wesentlich grösseres Gebiet. Spätestens zum Zeitpunkt der geplanten Änderung des Betriebsreglements, nach der Festlegung der zulässigen Lärmbelastung nach Art. 37a LSV, wird er entsprechend anzupassen sein. Kann diese Änderung des Betriebsreglements nicht innert nützlicher Frist realisiert werden, ist die zuständige Behörde gemäss Art. 36 LSV allenfalls bereits früher verpflichtet, die Lärmbelastung zu ermitteln und in einem LBK festzuhalten.

Die geplante Verlängerung der Piste im Osten hat sowohl auf die An- und Abflugwege als auch auf die Zusammensetzung der Flotte und damit auf die Lärmkurven keinen Einfluss.

Erleichterungen nach LSV sollen nicht gewährt werden.

Die nach LSV relevanten Grenzwertkurven tangieren das österreichische Gebiet nicht. Für die Beurteilung der Lärmauswirkungen auf österreichischem Gebiet wird das im Staatsvertrag bzw. in der Verwaltungsvereinbarung definierte Lärmpunktesystem herangezogen.

Zur Lärmdämmung bei Standläufen sind auf Stufe des Betriebsreglements (Betriebszeiten), durch die Standortwahl oder mit baulichen Massnahmen Vorkehrungen zu treffen, soweit auf Grund der heutigen Situation eine Sanierungspflicht besteht oder dies beim künftigen Betrieb im Sinne der Vorsorge zu Verbesserungen beitragen kann. Die Lärmbeurteilung richtet sich nach LSV Anhang 6 (Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm).

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisfreihalteflächen für die Haupt- und die Graspiste gemäss dem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) von 2013. In der Karte sind die Umrisse der An- und Abflugflächen sowie der Horizontalebene dargestellt. Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung. Der HBK ist nicht grundeigentümerverbindlich, die Hindernisfreiheit muss privatrechtlich gesichert werden. Die geplante Pistenverlängerung verändert die Hindernissituation nicht signifikant.

Die Gewährleistung der Hindernisfreiheit über österreichischem Hoheitsgebiet richtet sich nach österreichischem Recht.

Im Falle einer Konzessionierung dient das Gebiet mit Hindernisbegrenzung bzw. der Hindernisbegrenzungskataster als Grundlage für den Sicherheitszonenplan. Der Sicherheitszonenplan regelt über schweizerischem Gebiet die baulichen Höhenbeschränkungen auf Grundstücken im An- und Abflugbereich grundeigentümerverbindlich.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Vorgeschlagen sind Aufwertungsmassnahmen entlang dem Seegraben südlich der Pisten. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Genehmigung nach LFG aber verbindlich verlangt werden (z. B. im Verfahren zum geplanten Ausbau des Flugbetriebs). Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will (Ausdehnung und Lage der Flächen, Art der Bewirtschaftung, rechtliche Sicherstellung). Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

Im Falle einer Pistenverlängerung im Osten werden Fruchtfolgeflächen beansprucht. Ersatzmassnahmen werden im entsprechenden Verfahren zu prüfen sein. Das kantonale Kontingent an Fruchtfolgeflächen muss eingehalten werden.

Der Flugplatz liegt mehrheitlich in einem mittleren Hochwasser-Gefahrenbereich. Für künftige Bauvorhaben und den Betrieb sind die kantonalen Vorgaben zum Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

In unmittelbarer Umgebung des Flugplatzes befinden sich Vogelschutzgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung. Allfällige Konflikte zwischen Flugverkehr und Vogelschutz sind im Verfahren zum geplanten Ausbau des Flugbetriebs (UVP zum Betriebsreglement) zu beurteilen, notwendige Massnahmen zur Behebung solcher Konflikte zu diesem Zeitpunkt zu erarbeiten und zu ergreifen.

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten Schutzgebieten:

Auengebiet:	219	Altenrhein
Wasser- und Zugvogelreservat:	103	Alter Rhein: Rheineck (SG)
Wasser- und Zugvogelreservat:	104	Rorschacher Bucht / Arbon (SG)

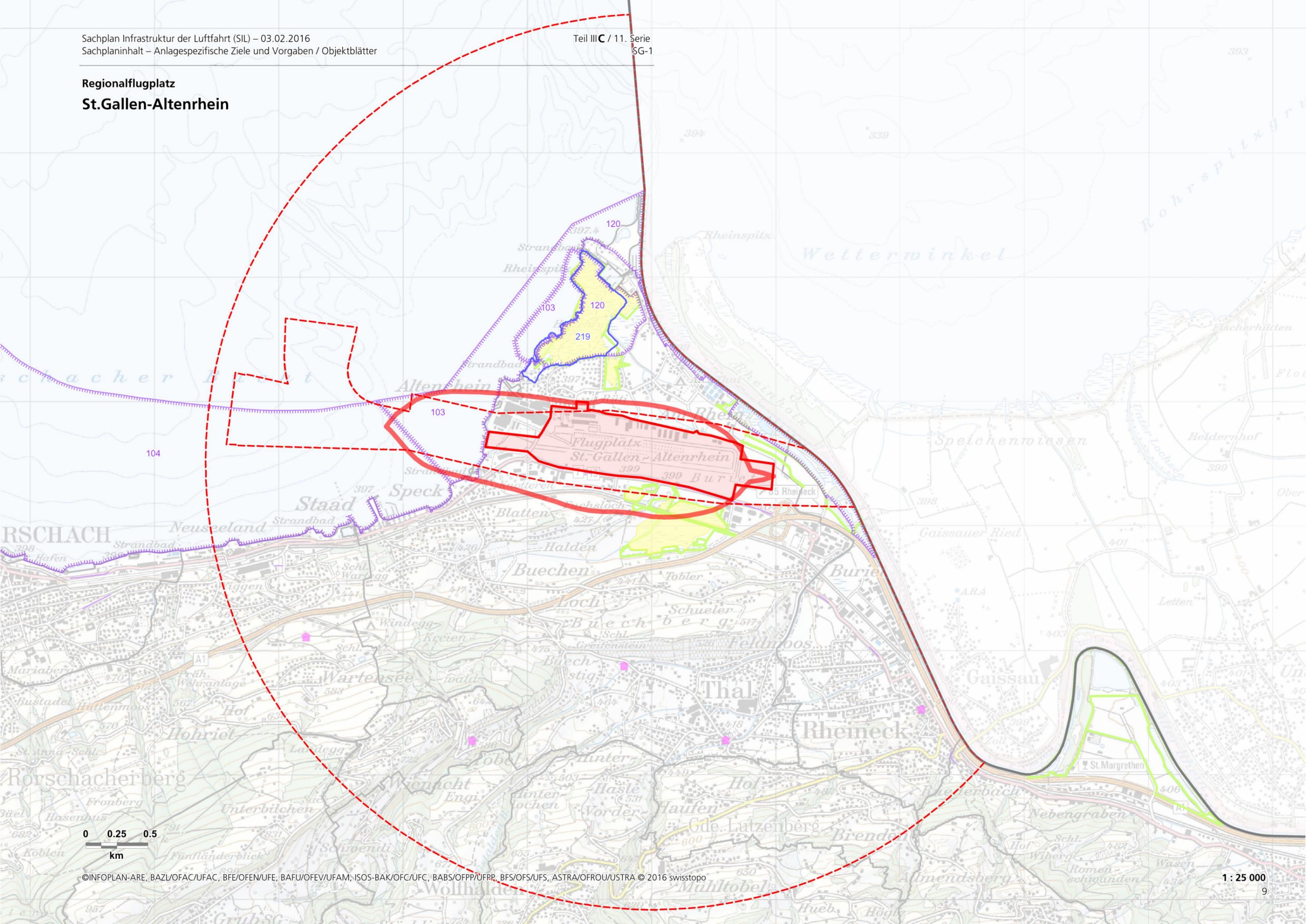
Erschliessung:

Die Strassenerschliessung des Flugplatzes erfolgt über die Staatsstrasse am westlichen Pistenkopf. Massnahmen zur Sicherung der Kreuzung mit An- und Abflügen (z. B. Barriere) sind derzeit nicht vorgesehen. Probleme für den Strassenverkehr könnten sich beim Start von Flugzeugen auf der Piste 10 nach Osten ergeben (Luft-Rückstoss von Jet-Triebwerken). Geeignete Massnahmen zur Verminderung dieses Risikos sind noch zu prüfen. Anzustreben ist eine Lösung auf Flugplatzseite, damit die Staatsstrasse jederzeit ungehindert befahrbar bleibt.

Im Falle einer Realisierung der geplanten Pistenverlängerung im Osten ist für die bestehende Zufahrtsstrasse zur Kläranlage eine neue Linienführung erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bestehende Zufahrt ungehindert befahrbar. Wird keine zweckmässige und sichere Lösung für die Verlegung der Strasse gefunden, muss der Flugplatzperimeter bzw. das Pistenverlängerungsprojekt überprüft werden.

<p>Der Flugplatz verfügt mit der bestehenden Postautoverbindung über einen Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz. Dem Grundsatz, wonach Regionalflugplätze mit Linienverkehr mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erschlossen sein sollen, wird damit Rechnung getragen. Mögliche Verbesserungen sollen geprüft werden (z. B. Direktverbindungen zwischen der Stadt St. Gallen und dem Flugplatz).</p>	
---	--

**Regionalflugplatz
St.Gallen-Altenrhein**



Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter
périmètre d'aérodrome
perimetro dell'aerodromo

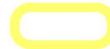
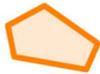
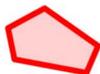
Gebiet mit Hindernisbegrenzung
aire de limitation d'obstacles
aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)*
territoire exposé au bruit (VP DS II)*
aera con esposizione al rumore (VP GS II)*

Festsetzung
coordination réglée
dato acquisito

Zwischenergebnis
coordination en cours
risultato intermedio

Vororientierung
information préalable
informazione preliminare



* Bei Flugplätzen mit Flächenflugzeugen sind gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) die Grenzwerte Lr massgebend, bei Heliports die Grenzwerte Lmax. Les valeurs limites d'exposition au bruit sont déterminées, selon l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB), en Lr pour les aérodromes et en Lmax pour les héliports.

In virtù dell'ordinanza contro l'inquinamento fonico (OIF), i valori limite per gli aerodromi sono determinati in Lr, quelli per gli eliporti in Lmax.

Verknüpfungen zum Text

Renvoi au texte

Rinvio al testo



Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Geologische Tiefenlager
dépôts en couches géologiques
profondes
depositi in strati geologici profondi



Infrastruktur Schiene
infrastructure rail
infrastruttura ferroviaria



Militär
militaire
militare



Übertragungsleitungen
lignes de transport d'électricité
elettrorodotti

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt
objet IFP
oggetto IFP



Moorlandschaft
site marécageux
zona palustre



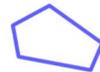
Flachmoor
bas-marais
palude



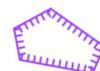
Hoch- und Übergangsmoor
haut-marais et marais de transition
torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden
Prairies et pâturages secs
Prati e pascoli secchi



Auengebiet
zone alluviale
zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat
réserve d'oiseaux d'eau et de migration
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet
district franc
bandita



Amphibienlaichgebiet: Kern- und Umgebungszone
site de reproduction de batraciens: zone centrale et périphérique
sito di riproduzione di anfibi: zona centrale e periferica



ISOS-Objekt
objet ISOS
oggetto ISOS



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung
voie de communication historique d'importance nationale
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale

Weitere Inhalte

Autres contenus

Altri contenuti



Landesgrenze
frontière nationale
confine nazionale



Kantonsgrenze
limite de canton
confine cantonale



Gemeindegrenze
limite de commune
confine comunale

Begriffserklärungen zum Objektblatt

Perimetergemeinden	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
Gemeinden mit Hindernisbegrenzung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
Gemeinden mit Lärmbelastung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
- max. 10 Jahre	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
- Datenbasis LBK	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
- Potential SIL	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
Festlegungen	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzungen F• Zwischenergebnisse Z• Vororientierungen V

Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

Zwischenergebnisse

Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

Vororientierungen

V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.